

24. Gilt das Neuerungsverbot des § 482 Abs. 2 DnZPO. auch für Abstammungsklagen?

VIII Zivilsenat. Beschl. v. 11. November 1942 i. S. G. (Rl.) w.
Kurator zur Feststellung der blutmäßigen Abstammung (Bekl.).
VIII 112/42.

- I. Landgericht Wien.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Der Ansicht des Oberlandesgerichts, daß der Berücksichtigung der erst bei der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten Anträge das Neuerungsverbot entgegenstehe, kann nicht zugestimmt werden. Das Reichsgericht hat in wiederholten Entscheidungen darauf hingewiesen, daß die Abstammungsklage als eine Standesklage anzusehen ist und daß aus diesem Grunde und wegen der besonderen Bedeutung, die der Abstammungsfrage nach richtiger Anschauung nicht nur für den einzelnen Betroffenen, sondern für die Volksgemeinschaft zukommt, in einem die blutmäßige Abstammung betreffenden Rechtsstreit alle zur Klärung dieser Frage verfügbaren Erkenntnisquellen benutzt werden müssen. Dies geschieht nicht nur dadurch, daß die Klage gegen einen Kurator zur Verteidigung der blutmäßigen Abstammung anzubringen ist, der die öffentlichen Belange an der sachlichen Wahrheit zu vertreten und alle für und gegen die Abstammung sprechenden Umstände zu erforschen und geltendzumachen hat, sondern auch dadurch, daß das Gericht nicht an das Vorbringen und die Beweisangebote der Parteien gebunden, vielmehr zur selbständigen Ermittlung von Amts wegen befugt ist. Der Verhandlungsgrundsatz ist in diesem Verfahren ausgeschlossen; es wird vielmehr von dem Grundsatz der amtlichen Untersuchung beherrscht. Das Neuerungsverbot kann darin also nicht gelten.